



Allgemeine Bedingungen für Werk- und Wartungsverträge sowie Fernwartung

§ 1 Allgemeines

(1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Bedingungen für Werk- und Wartungsverträge sowie die Fernwartung (nachfolgend: AGB) für alle diesbezüglich abgeschlossenen Verträge der Daikin Applied Germany GmbH (nachfolgend: DAIKIN) mit ihren Kunden (nachfolgend: Kunde; DAIKIN und Kunde gemeinsam nachfolgend: die Parteien); sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB) und juristischen Personen. Sie sind Bestandteil aller Angebote und diesbezüglicher Verträge von DAIKIN. Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und auf der Internetseite von DAIKIN veröffentlichten Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass DAIKIN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(2) Alle Vereinbarungen und Aufträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Textform (§ 126 b BGB). Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen) mit dem Kunden haben Vorrang vor den AGB; für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Bestätigung von DAIKIN maßgebend.

(3) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DAIKIN ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn DAIKIN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote von DAIKIN sind freibleibend, sofern keine ausdrückliche Bindefrist angegeben ist und werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch DAIKIN verbindlich.

(2) Die Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot. DAIKIN ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang anzunehmen.

(3) DAIKIN kann die Annahme entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Leistung gegenüber dem Kunden erklären.

(4) Von DAIKIN angenommene Bestellungen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von DAIKIN storniert werden und nur unter der Bedingung, dass der Kunde DAIKIN für sämtliche Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn), Kosten (einschließlich der Arbeits- und Materialkosten) und Auslagen entschädigt, die DAIKIN aufgrund der Stornierung entstanden sind.

(5) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen und DAIKIN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. DAIKIN hat hierzu notwendige Unterlagen dem Kunden auszuhändigen.

§ 3 Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen

(1) Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen werden zum Zwecke der Behebung von Mängeln/Funktionsstörungen durchgeführt, die am Vertragsgegenstand auftreten.

(2) Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen sind nach vorheriger Besichtigung durch DAIKIN und Vorlage eines entsprechenden Angebotes an den Kunden vom Kunden schriftlich gesondert zu beauftragen.

§ 4 Abnahme und Gefahrenübergang

(1) DAIKIN trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung.

(2) Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird.

(3) Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

§ 5 Umfang der Wartungsarbeiten

(1) Gegenstand des Wartungsvertrages ist die technische Überprüfung und Wartung der im Wartungsvertrag genannten Geräte/Komponenten.

(2) Wartungsarbeiten sind zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten bzw. in den vertraglich vereinbarten Intervallen durchzuführen. Mangels abweichender Vereinbarung umfassen diese:

- Überprüfung des Zustandes des Wartungsgegenstandes
- Regelungstechnische Anpassungen
- Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen (gemäß separatem Angebot)
- Funktionsprüfung

(3) DAIKIN hat einen schriftlichen Wartungsbericht über Feststellungen und Tätigkeiten, einschließlich der durchgeführten Arbeiten zu erstellen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Kein Selbstvornahmerecht des Kunden

Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DAIKIN nicht gestattet, die DAIKIN obliegenden und vertraglich vereinbarten Instandsetzungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 7 Änderungen an den Anlagen

Der Kunde hat DAIKIN unverzüglich und schriftlich jegliche Änderungen in Bezug auf den Leistungsgegenstand, dessen Betrieb oder andere durch den Kunden durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen, die die vertraglichen Pflichten von DAIKIN beeinträchtigen können.

§ 8 Arbeitsbedingungen

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von DAIKIN zu leistenden Arbeiten nicht unter gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen stattfinden. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal von DAIKIN vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken zu schützen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Personal von DAIKIN über alle am Ort der Arbeiten anwendbaren Sicherheitsbestimmungen informiert ist.

§ 9 Technische Dokumentation

(1) Der Kunde hat DAIKIN die notwendige technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen und Anleitungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der vereinbarten Instandsetzungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen von DAIKIN dürfen ohne Zustimmung von DAIKIN weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an DAIKIN zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

§ 10 Ankündigung der Durchführung der Wartung, Zugang

(1) DAIKIN informiert den Kunden rechtzeitig im Voraus zu den Ausführungsterminen.

(2) Der Kunde hat DAIKIN unverzüglich zu informieren, wenn die Durchführung der Arbeiten zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt nicht möglich ist. Ungeachtet der Gründe für eine solche Verzögerung hat der Kunde gegenüber DAIKIN die Kosten zu ersetzen, die aufgrund der Verzögerung entstehen.

(3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass DAIKIN zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Wartungszeitpunkt Zugang zum Wartungsgegenstand und sämtlichen Versorgungseinheiten hat.

(4) Bei Eintreffen des Wartungspersonals von DAIKIN vor Ort müssen sich die Vertragsgegenstände zugänglich sein, Wartungsgegenstände in einem wartungs- und betriebsbereiten Zustand befinden. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, auf

seine Kosten Sicherheitseinweisungen sowie sonstige Einweisungen zu geben und geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Verzögerungen durch DAIKIN

Die Parteien vereinbaren die Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden, sofern DAIKIN die Leistungen nicht zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt erbringen kann.

§ 12 Vergütung für Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen

(1) Die von DAIKIN durchgeführten Instandsetzungsarbeiten / Reparaturen werden gemäß Angebot/Auftragsbestätigung vergütet.

(2) Sofern nicht vorab schriftlich vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Aufwand. Die entsprechende Rechnung von DAIKIN bei Aufwandsberechnung hat folgende Positionen gesondert auszuweisen:

- a) Geleistete Arbeitszeit/Fahrzeit (Fahrzeit wird wie Arbeitszeit abgerechnet)
- b) Kosten für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Transport
- c) Kosten für Ersatzteile
- d) Kosten für andere verwendete Materialien,
- e) vom Kunden zu vertretende Wartezeiten und Überstunden

(3) Bei der Rechnungsstellung bringt DAIKIN die üblicherweise anwendbaren Sätze und Preise zum Ansatz.

§ 13 Vergütung der Wartungsarbeiten

(1) Für die Durchführung der Wartungsarbeiten wird im Wartungsvertrag eine Wartungspauschale vereinbart. Für die Wartungspauschale wird eine Preisanpassung nach den im Wartungsvertrag festgelegten Regelungen vereinbart.

(2) Die vereinbarte Pauschale für die Wartungsarbeiten schließt sämtliche von DAIKIN auszuführende Wartungen ein, jedoch ausschließlich Kosten für Ersatzteile oder Verschleißteile oder unvorhergesehene Wartezeiten.

(3) Muss Personal von DAIKIN außerhalb der üblichen Arbeitszeiten arbeiten oder kann DAIKIN nicht termingerecht aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, mit der Wartung beginnen, werden die Mehrkosten gemäß den vertraglichen Stundensätzen, zzgl. Zuschlagsätzen, hilfsweise die ortsübliche Tätigkeitsvergütung berechnet.

§ 14 Zahlungen, Verzugszinsen

(1) Die Vergütung wird jeweils nach Durchführung der vereinbarten Leistung in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart ist.

(2) DAIKIN behält sich vor, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt DAIKIN spätestens mit der Auftragsbestätigung

(3) Rechnungen sind nach Zugang sofort fällig. Die Übersendung in Textform genügt.

(4) Zahlungen haben jeweils innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

(5) Zahlt der Kunde nicht fristgerecht, ist DAIKIN berechtigt, ab dem Datum der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

(6) Bei Zahlungsverzug kann DAIKIN die gesetzlich zustehenden Rechte, wie z.B. Zurückbehaltung bzw. Leistungsverweigerung geltend machen.

§ 15 Mängelrüge/Mängelbeseitigung

(1) Der Kunde hat gegenüber DAIKIN Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

(2) Hat DAIKIN die geschuldeten Arbeiten nicht ordnungsgemäß bzw. fachgerecht ausgeführt, beseitigt DAIKIN nach Erhalt einer entsprechenden Mängelrüge, den Mangel auf eigene Kosten.

(3) Die Frist der Sachmängelhaftung beträgt 12 Monate ab Fertigstellung der Wartung bzw. Instandsetzungsarbeiten / Reparaturen.

(4) Für den Fall, dass der Kunde Mängel festgestellt hat, die Schäden verursachen oder verursachen können, hat er DAIKIN unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit DAIKIN

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Schadensminderung selbst oder mithilfe von DAIKIN durchzuführen.

(5) DAIKIN haftet nicht für Mängel, die auf Umständen beruhen, die von DAIKIN nicht zu vertreten sind, wie z.B. unsachgemäße Nutzung des Wartungsgegenstandes, unsachgemäße Unterhaltung durch den Kunden, fehlerhafte Wartung durch den Kunden oder unsachgemäße Maßnahmen. Weiterhin haftet DAIKIN nicht für normalen Verschleiß.

§ 16 Haftung von DAIKIN

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus Produkthaftung zwingend gehaftet wird.

§ 17 Vertragsdauer

Die Erfüllung des Vertrages findet mit der jeweiligen Abnahme ihr Ende. Für Wartungsverträge gilt, dass, sofern keine andere Vertragsdauer in den Verträgen festgelegt ist, eine Laufzeit von zwei (2) Jahren, die sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht einer der Parteien den Vertrag spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich kündigt.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmung

(1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und DAIKIN bestehenden Vertragsverhältnis ist das für die Geschäftssitz von DAIKIN zuständige Gericht. DAIKIN ist jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu erheben.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Gefahrübergangs; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von DAIKIN.

(3) Für das Rechtsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

(4) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einzelner Teile einer Bestimmung dieser AGB lässt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen und/ oder sonstige zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unberührt. Sollte im Falle der Unwirksamkeit keine Regelung des dispositiven Gesetzesrechts existieren, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

☐ Der Kunde beauftragt eine Fernwartung

Auftragerteilung:

Stempel

Datum / Unterschrift

Für diesen Fall gelten zusätzlich zu den o.g. AGB folgende weitere Regelungen:

Die Fernwartung gilt für folgenden Anlage

Fabrikationsnummer:

Herstellungsjahr:

Aufstellungsort:

Betriebsdaten:

§ 19 Allgemeines zur Fernwartung

(1) Der Kunde betreibt die o.g. Anlage. Um die Einsatzbereitschaft dieser Anlage zu unterstützen, beauftragt er DAIKIN mit den nachfolgend im Einzelnen festgelegten Fernwartungsleistungen. Die im Bedarfsfall zu erbringende Leistung gibt dem Kunden die Möglichkeit, im Rahmen der vorgesehenen Leistungspalette und der vereinbarten Zeiten schnelle und unkomplizierte Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal zu erhalten. Diese Hilfestellung erfolgt grundsätzlich auf dem Wege der Datenfernübertragung.

(2) Diese Serviceart, die die Parteien als Fernwartung bezeichnen, erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Parteien. DAIKIN wird hierzu qualifiziertes Fachpersonal einsetzen und von der technischen Seite die Datenübertragung durch eine entsprechend figurierte Einwahlnummer vorhalten.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass seine Anlagen mit der entsprechenden Soft- und Hardware ausgestattet sind und dass auf seiner Seite geschultes Personal zur Wahrnehmung der Fernwartungsleistungen zur Verfügung steht. DAIKIN stellt die Vertraulichkeit der Daten des Kunden sicher.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis für den Betrieb der Anlage beim Kunden verbleibt. Die Fernwartung kann – soweit nicht ausdrücklich vereinbart – keine regelmäßige Wartung und sicherheitstechnische Prüfung der Anlage ersetzen.

(5) Da es sich bei der Fernwartung um eine in der Praxis nicht standardisierte Leistung handelt, werden sich beide Parteien bemühen, bei auftretenden Fragestellungen, die sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht oder nicht eindeutig beantworten lassen und auch wegen der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung, eine gemeinsame Lösung unter Anpassung bzw. Ergänzung der vereinbarten Regelungen zu finden.

§ 20 Gegenstand der Fernwartung

(1) DAIKIN erfasst den gegenwärtigen Zustand der Anlage mit telekommunikativen Mitteln zu den in der Anlage zu diesen AGB bezeichneten Objekten und Parameter anhand der festgehaltenen Daten und Sprache.

(2) DAIKIN analysiert die erfassten Daten und Prozesse auf Abweichungen des Ist- vom Soll-Zustand. Für den Fall festgestellter Abweichungen, die erheblich sind, wird der Kunde unverzüglich informiert.

(3) DAIKIN analysiert festgestellte Abweichungen auf ihre Ursachen.

§ 21 Ferninstandsetzung und Fernwartung

☐ (kontinuierliche Ferndiagnose):

Stellt DAIKIN im Wege der Ferndiagnose Abweichungen fest, die eine Maßnahme erfordern, führt DAIKIN Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durch, soweit DAIKIN dies mit diesen AGB / in der Anlage zu diesen AGB beschriebenen telekommunikativen Mitteln möglich ist.

☐ (diskontinuierliche Ferndiagnose):

Stellt DAIKIN im Wege der Ferndiagnose Abweichungen fest, die eine Maßnahme erfordern, unterstützt sie den Kunden bei der Instandsetzung und Wartung, soweit DAIKIN dies mit den in diesen AGB / in der Anlage zu diesen AGB beschriebenen telekommunikativen Mitteln sowie der Telefonhotline möglich ist.

§ 22 Sonstige Maßnahmen und Leistungen

(1) Kann die Anlage nicht oder nicht vollständig durch telekommunikative Maßnahmen (Fernwartung und/oder Instandsetzung) im Sinne § 20 instandgesetzt werden, wird DAIKIN den Kunden hierüber in Kenntnis setzen.

(2) DAIKIN wird auf Wunsch des Kunden dem Kunden weitergehende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen, durch die der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage gewährleistet werden kann, und ihn bei der Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützen. Hierüber ist – sofern sich dies nicht anderweitig aus dem Leistungsumfang dieser AGB ergibt – eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

(3) Auf Verlangen des Kunden kann DAIKIN Maßnahmen ausführen, die über die oben aufgeführten Leistungen (Instandhaltungsleistungen) hinausgehen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

§ 23 Dokumentation der Fernwartung

(1) DAIKIN hält die wesentlichen durch die Ferndiagnose festgestellten Daten der Anlage und der ermittelten Abweichungen fest.

(2) Nach Abschluss von Instandsetzungs- und/oder Wartungsarbeiten informiert DAIKIN den Kunden über die ausgeführten Arbeiten und stellt ihm auf Verlangen die Protokolle sowie ggf. erforderliche sonstige Dokumentationen zur Verfügung.

§ 24 Leistungsgrenzen

(1) Stellt DAIKIN bei den Leistungen zur Fernwartung fest, dass die Abweichungen auf äußere Gewalt, andere unvorhersehbare Einwirkungen, unsachgemäße Bedienung oder Nichtbeachtung der vom Hersteller vorgegebenen Installations- oder Umgebungsbedingungen zurückgehen, ist DAIKIN nicht zur Ferninstandsetzung gemäß § 21 und zu Leistungen im Sinne dieser AGB verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Software oder die Softwareumgebung, einschließlich der Hardware, ändert.

(2) In diesen Fällen werden sich die Parteien mit dem Ziel zusammensetzen, ein gemeinsames Vorgehen und die dafür erforderlichen Schritte auszuarbeiten.

(3) DAIKIN übernimmt die in diesen AGB im Einzelnen aufgeführten Verpflichtungen. Eine Garantie dafür, dass durch die vertraglichen Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel der Anlage diagnostiziert und behoben werden sowie eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Anlage ist damit nicht verbunden.

§ 25 Datenübertragung

(1) Für die Leistung im Sinne der § 20(1) sowie § 20(2) werden die Parteien (in einer Anlage zu diesen AGB) die notwendigen telekommunikativen Mittel festlegen.

(2) Die Parteien sind für die Aufrechterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtungen jeweils selbst verantwortlich.

(3) Die Leistungen basieren auf der Datenübertragungstechnik, insbesondere auf den Datenübertragungswegen, wie sie zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser AGB bestehen. Soweit erforderlich, werden diese dem technischen Fortschritt angepasst. Daraus resultierende Kosten hat der Kunde zu tragen.

§ 26 Datenübertragungswege

(1) Der Kunde beschafft im eigenen Namen und auf eigene Kosten einen Telefonanschluss und sorgt dafür, dass DAIKIN dieser Anschluss für die vertraglichen Leistungen zur Verfügung steht. Der Kunde zahlt die monatliche Grundgebühr für den Telefonanschluss und die Gebühren für die einzelnen Übertragungsvorgänge.

(2) Ist die Telefonleitung oder der Telefonanschluss gestört und kann DAIKIN Daten nicht oder nur unzureichend empfangen, ist DAIKIN von den Leistungen zu § 20 und § 22 dieser AGB befreit. Dies gilt auch dann, wenn die Datenqualität es DAIKIN nicht möglich macht, die Leistungen zu erbringen. DAIKIN hat in diesem Falle den Kunden über die Störung der Telefonleitung oder des Telefonanschlusses zu unterrichten.

§ 27 Initialisierungsmodus

(1) Im Bedarfsfall aktiviert der Kunde die Teleserviceeinrichtung durch

_____.

(2) DAIKIN wählt sich daraufhin in den Server beim Kunden ein. Ein automatischer Rückruf des Servers erfolgt.

§ 28 Vertraulichkeit und Datensicherheit

(1) Dem Kunden werden eine Benutzerkennung und ein Passwort zugeteilt. Er hat sicherzustellen, dass diese Information nur autorisierten Personen bekanntgegeben wird.

(2) Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass alle im Rahmen des Teleservice ausgetauschten Kunden-Daten und sonstige Informationen des Kunden über Produktionsgeheimnisse, relevante produktbezogene Daten, usw. von DAIKIN ausschließlich für die in diesen AGB definierten Leistungen genutzt werden dürfen.

(3) Eine Vermarktung dieser Informationen auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nicht zulässig. DAIKIN verpflichtet sich, die mit der Fernwartung befassten Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. DAIKIN verpflichtet sich weiter, nach Vertragsbeendigung die Daten des Kunden zu löschen.

§ 29 Virenschutz

(1) Die Parteien werden nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Vorkehrung treffen, um ein Eindringen von Viren in die Software des Kunden zu verhindern.

(2) Sollten Viren bei einer der Parteien auftreten, welche die Fernwartung beeinträchtigen oder auf Systeme der anderen Partei übertragen werden können, ist die andere Partei unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 30 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die festgelegten technischen Einrichtungen sind ebenso wie die erforderlichen Kommunikationsanschlüsse vom Kunden funktionsfähig bereitzustellen und zu erhalten.

(2) Änderungen, die der Kunde an der technischen Umgebung oder den Betriebsbedingungen der Anlage vornimmt, sind, soweit sie auf die vereinbarte Fernwartung Auswirkungen haben können, vorher DAIKIN mitzuteilen und ggf. abzustimmen.

Dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Modifikation an:

- der Hardware/Software zur Steuerung der Maschine,
- Nutzungsänderung,
- Änderung im Anlagenumfeld,
- Änderungen in der Konfiguration und
- Umbauten durch Dritte.

(3) Bei der Feststellung, Eingrenzung, Meldung und der Beschreibung von Fehlern muss der Kunde die von DAIKIN erteilten

Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten verwenden, die DAIKIN zur Verfügung gestellt hat.

(4) Der Kunde hat fachlich und sprachlich geschultes Personal für die Kommunikation zur Fernwartung mit DAIKIN bereitzuhalten. Bei Fehlermeldungen und Fragen wird der Kunde – sofern Unklarheiten bestehen – zusätzliche Informationen und Dokumente an DAIKIN übermitteln.

(5) In Fällen, in denen die Fernwartung zu einer Gefährdung von Personen und Sachen führen kann, hat der Kunde aus Gründen der Aufsichtspflicht eine Rückmeldung dahingehend abzugeben, dass die beabsichtigten Maßnahmen gefahrlos durchgeführt werden können (Quittierung). Falls nicht jede Anlage vor Ort quitiert werden kann, ist eine zuverlässige Absicherung gegen Personen und Sachschaden durch den Kunden vorzunehmen.

(6) Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen – in welcher Form und welchem Stadium auch immer – im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung bei ihm vor Ort gefährdet werden.

§ 31 Vergütung

(1) Der jährliche Vertragspreis für die in diesen AGB beschriebenen Leistungen beträgt EURO:

in Worten:

Preisbasis:

(2) Leistungen gemäß § 20 und § 21 dieser AGB werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für den DAIKIN entstandenen Zeitaufwand werden als Vergütungsgrundlage die in dem jeweiligen Jahr geltenden Stundensätze von DAIKIN zugrunde gelegt. Dies gilt – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – auch für sonstige Leistungen, die die Parteien im Zusammenhang mit diesen AGB vereinbaren.

(3) Für Leistungen im Sinne des § 23 ist jeweils eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren. Die Rechnung von DAIKIN wird sofort nach Zugang der Rechnungsfällig.

(4) Werden Arbeiten außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ausgeführt, so trägt der Kunde die damit verbundenen Mehrkosten.

(5) Ferner trägt der Kunde die für die Fernwartung anfallenden Telefongebühren, sowie die Kosten für:

- _____
- Limitierte Anrufpauschale (weitere Kosten bei Zeitüberschreitung)
- Vergütungsmodalitäten (z. B. Zeitchip)
- Extrakosten/sonstige Zusatzkosten
- Schulung

(6) Die Gebühren bleiben für die ersten beiden Jahre nach Vertragsabschluss fest vereinbart. Danach werden diese an die allgemeine Kostenentwicklung im technischen Servicebereich angepasst, insbesondere an die tariflichen Erhöhungen und sonstigen die Fernwartung betreffenden allgemeinen Preiserhöhungen.

§ 32 Leistungszeit der Fernwartung

(1) DAIKIN verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen zu folgenden Zeiten bereitzuhalten:

- Montag bis Donnerstag von _____ Uhr bis _____ MEZ.
- Freitag von _____ Uhr bis _____ MEZ.

(2) Außerhalb dieser Zeiträume sowie bei landesüblichen Feiertagen (wie z.B. der 24. Dezember) kann DAIKIN über eine

spezielle Hotline-Nummer ggf. über eine Mailbox erreicht werden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.

§ 33 Höhere Gewalt

(1) Verzögert sich die geschuldete Leistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere durch Streik und/oder Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von DAIKIN nicht verursacht worden sind, insbesondere einem Ausfall oder einer Störung der Datenübertragungseinrichtungen, so tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.

§ 34 Verzug bei der Fernwartung

(1) Erwächst dem Kunden infolge Verzuges von DAIKIN bei der Fernwartung ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung für den nachweislich entstandenen Schaden zu verlangen.

(2) Weitere Ansprüche des Kunden bestehen – unbeschadet der nachfolgenden Regelungen in § 36 – nicht.

§ 35 Mängelansprüche in der Fernwartung

(1) DAIKIN erbringt Leistungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Werden die aufgeführten Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie DAIKIN unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.

(2) Kommt DAIKIN der Pflicht zur Nachholung oder Nachbesserung nicht nach, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen. Lässt DAIKIN diese Frist fruchtlos verstreichen oder schlägt die Mängelbeseitigung aus anderen Gründen zweimal fehl, kann der Kunde, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach seiner Wahl Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Die vertragliche und außervertragliche Haftung für alle sonstigen Schäden ist im Rahmen der Regelung unter § 36 (Haftung) geregelt.

§ 36 Haftung für die Fernwartung

(1) DAIKIN hat alle Schäden an den zu betreuenden Anlagen, die DAIKIN oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, unentgeltlich zu beseitigen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf die vereinbarte Jahrespauschale/ auf EURO ____.

(2) Weitere Ansprüche des Kunden bestehen nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DAIKIN auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(4) Der Kunde kann über die ihm in dieser Bestimmung zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit den vereinbarten Leistungen zusammenhängen, gegen DAIKIN geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund von Datenverlusten oder Beschädigungen.

(5) Andere als in diesen AGB ausdrücklich festgelegten Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von DAIKIN.

§ 37 Verjährung

(1) Alle Ansprüche des Kunden aus der Fernwartung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten,

beginnend mit der Beendigung der jeweiligen Leistung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Verjährungsfrist wird um die Dauer einer etwaigen Mängelbeseitigung verlängert.

§ 38 Vertragsdauer/Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf die Dauer von

- ☐ ____ Jahren
- ☐ 5 Jahren
- ☐ 10 Jahren

abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung und aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 39 Übertragbarkeit und Delegation der Arbeiten auf Dritte

DAIKIN ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesen AGB bzw. dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 40 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmung

(1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und DAIKIN bestehenden Vertragsverhältnis zur Fernwartung ist das für den Geschäftssitz von DAIKIN zuständige Gericht. DAIKIN ist jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu erheben.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Gefahrübergangs; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von DAIKIN.

(3) Für das Rechtsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

(4) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einzelner Teile einer Bestimmung dieser AGB lässt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen und/ oder sonstige zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unberührt. Sollte im Falle der Unwirksamkeit keine Regelung des dispositiven Gesetzesrechts existieren, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.